

- 167 -

Stadt Drensteinfurt
pa-wi (BM_127.)

Drensteinfurt, den 19.01.93

Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 1.27
"Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld II"
hier: Bekanntmachung der Durchführung des
Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB
- 1. Änderung -

Zu der vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 21.05.92 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl.-I.8.2253) angezeigten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.27 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld II" hat der Regierungspräsident Münster mit Verfügung vom 05.01.93 mitgeteilt, keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend zu machen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke Nr. 35 und 13 (jeweils teilweise) der Flur 62, Gemarkung Drensteinfurt.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte kenntlich gemacht.

Mit der Änderung ist eine weitere Erschließungsstraße mit Wendehammer festgesetzt worden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und auf die Vorschriften des § 41 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S.124), hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung des § 214 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

...

Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

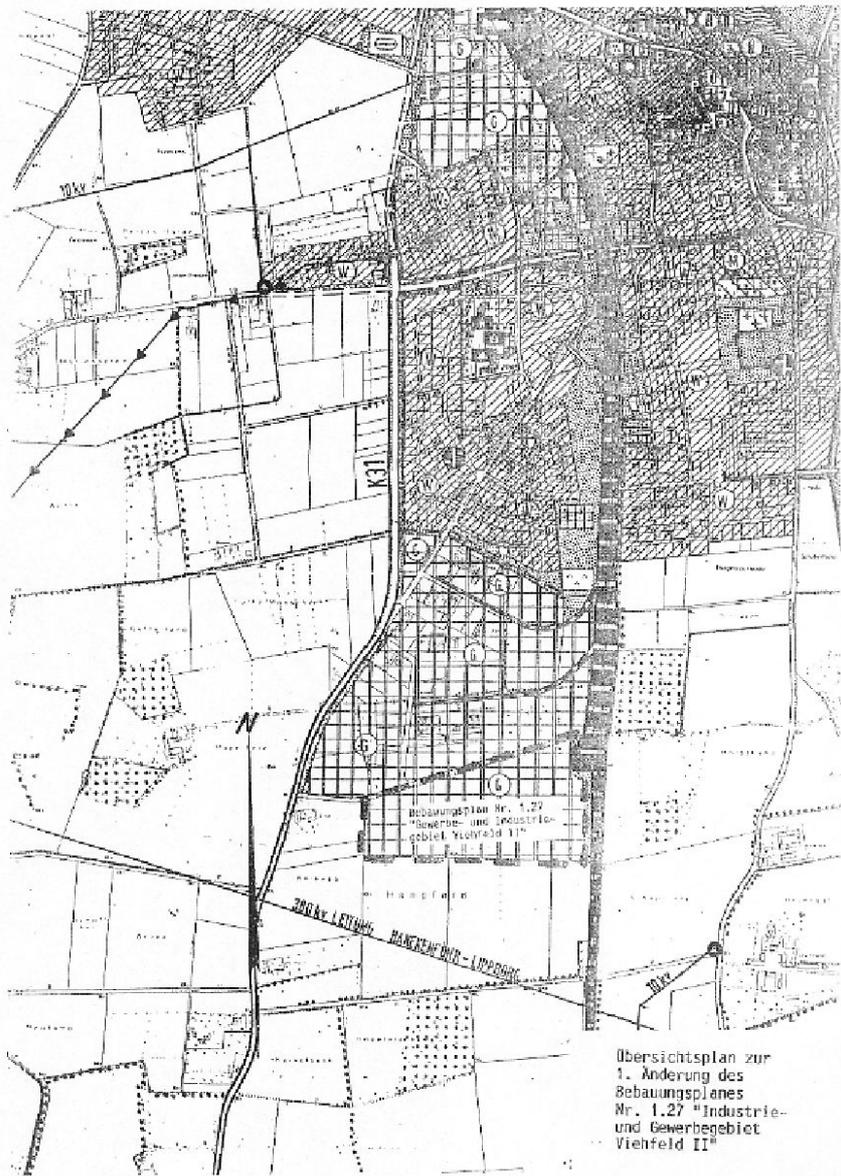
Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr.1.27 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld II" - 1. Änderung - liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann eingesehen werden. Der Bebauungsplan - 1. Änderung - und die Begründung werden auf Wunsch erläutert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1.27 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld II" gem. § 12 BauGB in Kraft.


A. Leifert
Bürgermeister

Anlagen



Obersichtsplan zur
1. Änderung des
Bebauungsplanes
Nr. 1.27 "Industrie-
und Gewerbegebiet
Viehfeld II"

